## Anlage 3

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

## Stellungnahme der Gemeinde

	(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBo		.bgrG)	
1.	Bauherr			
	Name	Vorname		
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort		
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax		
	E-Mail			
2.	§ 12 / § 30 BauGB			
	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizi vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 B		§ 30 Abs. 1 BauGB) /	
	Nr. / Bezeichnung		Gebietsart nach BauN	IVO
	Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen		☐ ja	nein
	Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeits	sprüfung durchgeführt	ja	nein
3.	§ 34 BauGB			
	Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang beba	auten Ortsteile (§ 34 Bau	GB)	
	in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs.	1 BauGB)		
	im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungspl (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);	ans		
	Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen d	lieses Bebauungsplans	☐ ja	nein
	Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Bau  ia nein Wenn ja, welchem?	gebiete nach der BauNV	O (§ 34 Abs. 2 BauGB)	
	Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgeb forderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und bebild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB)		☐ ja	nein
	Es liegt eine Satzung vor nach			
	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB § 34 Abs. 4 S	Satz 1 Nr. 2 BauGB	§ 34 Abs. 4 Satz	1 Nr. 3 BauGB

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)   Gebietsart nach BauNVO:	4.	§ 35 BauGB		
Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.   BauGB   Offentliche Belange stehen entgegen   ja   nein		Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)		
ja   nein		im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	Gebietsart nach BauNVO:	
ja   nein				
ja   nein			Öffentliche Belange	stehen entgegen
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB		Das Vornaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB		
Das Vorhaben fallt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.   BauGB				<u> </u>
Das Vorhaben fallt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB    Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB   Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB   Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB   Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)   Nr. / Bezeichnung   Gebietsart nach BauNVO		Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB		werden
die in § 33 Abs. 4 Statz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt   ja   nein   nein			☐ ja	nein
genannten, werden beeinträchtigt   ja		Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB		
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB  Offentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt ja nein  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):  Nr. / Bezeichnung  Gebietsart nach BauNVO  Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB? ja nein  Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen  Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)  Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB) ja nein  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt ja nein  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt ja nein  Befreiungen nach § 31 Abs. 1 BauGB  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein  Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt  Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e  BayAbgrG wird beantragt  Nr. / Bezeichnung				
die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt			☐ ja	nein
5. § 33 BauGB  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB): Nr. / Bezeichnung  Gebietsart nach BauNVO  Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?  Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen Das Bauvorhaben int die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei) Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB) Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  Ja nein  6. § 31 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein Die Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung		Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		
5. § 33 BauGB  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB): Nr. / Bezeichnung  Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?  Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen in ein nein Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen in nein Der Bauber hat die künftigen Festsetzungen der Gefentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB) Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  6. § 31 BauGB Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB ja nein Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ja nein  7. §§ 14, 15 BauGB Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung				
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB): Nr. / Bezeichnung  Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?			_	
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB): Nr. / Bezeichnung  Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	_			
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	5.		. <b></b>	5-1 (C 00 D OD)
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?			1	
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen  Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)  Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Balange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB  Das Einvernehmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein  Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt  Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  Stricke Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:  Nr. / Bezeichnung		Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach Ba	UNVO
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen  Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)  Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Balange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 BauGB  Das Einvernehmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein  Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt  Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  Stricke Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:  Nr. / Bezeichnung				
Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)  Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt		Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	ia ia	nein
und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)  Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  6. § 31 BauGB  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB ] ja nein Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ] ja nein nein  7. §§ 14, 15 BauGB  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ] ja nein ] nein ] Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt ] Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt ] Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt ]  8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO) ] Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung		Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	; ∏ia	nein
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)  Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  6. § 31 BauGB  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB ja nein Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ja nein  7. §§ 14, 15 BauGB  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein Nein Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt  Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:  Nr. / Bezeichnung			; ja	nein
6. § 31 BauGB  Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB			ja	nein
Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB		Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	ja	nein
Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	6	\$ 31 RauGR		
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	0.			nein
7. §§ 14, 15 BauGB  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein  Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt  Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e		·	<b>一</b>	H .
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein	_	SS 44 45 Day OD		
Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt  Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:  Nr. / Bezeichnung	7.		□ ia	noin
Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt  Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung			ја	Пиеш
Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt  8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung				
8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)  Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung			) Art 6 Abc 2 Satz 1	Nr. 3 Ruchet o
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:  Nr. / Bezeichnung			), AII. 0 ADS. 2 Sai2 1	NI. 3 Duciist. e
Nr. / Bezeichnung	8.	Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)		
		Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art.	81 BayBO:	
Zu Ahweichungen wird das Finvernehmen erteilt		Nr. / Bezeichnung		
Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt				
Zu Ahweichungen wird das Einvernehmen erteilt				
Za / Microstangen with dad Emitorial and in Them		Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt	ja	nein

9.	Zufahrt					
	Die Zufahrt ist gesichert					
	durch die Lage des Grundstücks in anger (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)	messener B	reite	an einer befahrbaren öffent	lichen Verkehrsfläche	
	nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO	nach Art. 4	Abs	s. 2 Nr. 2 BayBO	nach Art. 4 Abs. 3	В ВауВО
	Die Zufahrt ist nicht gesichert			Die Zufahrt ist nicht erforde	erlich	
10	Wasserversorgung					
10.	Die Wasserversorgung ist gesichert durch		$\overline{\Box}$	Zentrale Wasserversorgun	g eigenen Bru	Innen
	0 0 0		П	sonstige Wasserversorgun	· — ·	ariiriori
	Die Wasserversorgung ist nicht gesichert		Ħ	Die Wasserversorgung ist		
			_	3 3		
11.	Abwasserbeseitigung					
	Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch					
	Kanalisation im	Mischsyste	em		Trennsystem	
	Kleinkläranlage			sonstige Abwasserbeseitig	una	
	Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesich	ort	H	Die Abwasserbeseitigung i		
	Die Abwasserbesertigung ist nicht gesich	CIL	ш	Die Abwasserbeseitigung i	st flicht enordenich	
12.	Schutzgebiete					
	Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück	liegt in einer	m			
	Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet			Wasserschutzgebiet		
	Überschwemmungsgebiet		Ш	sonstigen Schutzgebiet		
13.	Sonstige Angaben					
	Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmals	chutzes			ja	nein
	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB			nein		
	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB			nein		
	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 1	71d BauGB			ja	nein
	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 1	72 BauGB			ja	nein
	Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens			nein		
	Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück	liegt in der N	Nähe	(bitte jeweils Entfernung in	Metern angeben)	
	einer Bundesautobahn	m		einer Bundesstraße		m
	einer Staatsstraße	m		einer Kreisstraße		m
	einer Eisenbahnanlage	m		einer kV-Starkstror	nleitung	m
	eines Waldes	m		eines öffentlichen Gewässe	ers	m
	eines Flughafens	m		einer Flugsicherungsanlage	е	m
	eines militärischen Schutzbereiches	m		Sonstiges:		m
14.	Verfahren		-			
- ••	Der Lageplan weist folgende Mängel auf:					
	-					
1						

15.	Schlussfeststellung	
	Das Vorhaben wurde behandelt	
	mit Beschluss vom	als Angelegenheit der laufenden Verwaltung
	Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt	ig nein
	Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis ) wire	d Bezug genommen.
16.	Unterschrift	
	Datum	Gemeinde
	Unterschrift	(Siegel)
1		

Der in der BayBO eingeführte Begriff Bauherr wird im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.